



## Los Promillos – Saar e.V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Los Promillos – Saar e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken, Stadtteil Scheidt und ist beim Amtsgericht Saarbrücken in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist Förderung des Amateur- und Hobbyfußballs zur Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit sowie die Erhaltung des traditionellen Brauchtums und der „regionalen Kultur“.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anleitung zum Fußballspielen und das Ausführen der regionalen Kultur durch Ausrichtung oder Besuch von kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art.

### §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §4 Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive und inaktive Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, derer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Personen, die sich um die Los Promillos besonders verdient gemacht, oder die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt
  - b. durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - c. durch Ausschluss
  - d. durch Tod

2. Die Austrittserklärung kann jederzeit mit vierzehntägiger Ankündigungsfrist zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied trotz dreier erfolgter Mahnungen mit der Bezahlung von mehr als 6 Monatsbeiträgen in Rückstand ist durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Beschluss des Vorstandes.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen geschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Ausgeschlossenen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Beiträge sind vierteljährlich zu bezahlen.
4. Bei Ausschluss, Tod oder Austritt besteht kein Rückzahlungsrecht.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassierer
  - dem 2. Kassierer
  - dem Schriftführer

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Schriftführer jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins; er leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu Unterzeichnen ist.
6. Bei Stimmgleichheit im Vorstand, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (oder in dessen Abwesenheit seines Vertreters).
7. Geschäftsführender Vorstand ist:
  - 1.Vorsitzender (Sascha Hunsicker, geb. 08.07.1981)
  - Schriftführer (Stefan Walter, geb. 15.06.1983)
  - 1.Kassierer (Dirk Walter, geb.06.06.1981)

## **§9 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte sachlich und rechnerisch und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassierers. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres, statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
2. Die Wahl des Vorstandes.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen.

## **§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden durch Mitteilung in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§13 Ablauf der Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Zu Änderungen der Mitgliedsbeiträge und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§14 Änderungen der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben.

## **§15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Zuwendung des Vermögens soll an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Scheidter Sportverein erfolgen. Kann sich die Mitgliederversammlung nicht festlegen, so dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.